

□ GESELLSCHAFTEN

## Dr. Amann KG 8: Verweigerung von Gesellschafterrechten

Wer entscheidet eigentlich?

28.10.2012 von Tilman Welther

□ **Verweigerung.** Der Sachwalter Kurt Stöckli von der Transliq AG verweigert den Gesellschaftern der Dr. Amann 8. KG und mithin Eigentümern des Hotels Schweizerhof Zermatt weiterhin eine Gesellschafterversammlung. De facto spricht er Ihnen damit ihre Gesellschafterrechte ab. Lediglich eine „Informationsveranstaltung“, auf der aber allenfalls ein Meinungsbild erfragt werden soll, ist für Anfang Dezember angekündigt. Der Sachwalter-Liquidator Stöckli möchte, eigenen Angaben zufolge, so möglichen Klagen gegen gefasste Gesellschafterbeschlüsse entgegenwirken. Über die gegen ihn am 27. Juli 2012 eingereichte Abberufungsklage ist noch nicht entschieden.

**Wer entscheidet eigentlich?** Gesellschaftsrelevante Entscheidungen behält sich Stöckli vor, lediglich mit den beiden Treuhändern – Guido Schwerzmann von GLS und Heinz Moll von Acura – und Jürgen Amann zu fällen. Jürgen Amann hat das Handelsregister Zug-erstaunlicherweise (*fondstelegramm* berichtete) – wieder Zeichnungsberechtigung für die Beteiligungsgesellschaft KG 9 zugestanden. Erklärungsbedürftig ist auch, dass Guido Schwerzmann weiterhin das Treuhandmandat reklamiert. Denn Amann selbst hatte bereits 2005 darauf gedrängt, dass Schwerzmann die Treuhandschaft niederlegen solle. Im Jahr 2008 bekam Schwerzmann von Amts wegen seine Lizenz als Notar und mittlerweile auch als Rechtsanwalt in der Schweiz entzogen.

**fondstelegramm-Meinung.** Der Schweizer Treuhänder Schwerzmann lässt wissen, dass er und auch Sachwalter Stöckli der Meinung seien, dass die Kommanditisten der Dr. Amann 8. KG eigentlich nicht nur keine Gesellschafter seien, sondern auch keine Eigentümer der Hotelimmobilie. Das ist schon sehr dreist. Mag sein, dass sich die Schweiz nach der Gesetzesnovelle zu Personengesellschaften schwer tut mit der einen oder anderen juristischen Finesse, aber den Geldgebern den Eigentümerstatus abzuspochen, dürfte auch nach bereits Erlebtem nicht mit Schweizer Recht in Einklang zu bringen sein.